

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Einleitung:

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Das Bestattungsamt Wettingen hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe bieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Was tun bei einem Todesfall / Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

Nächste Angehörige benachrichtigen	Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.
Todesfall zu Hause	<p>Bei Tod infolge Krankheit Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.</p> <p>Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).</p>
Todesfall im Spital oder Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.
Arbeitgeber	Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).
Bestattungsamt	<p>Ein/e Angehörige/r der verstorbenen Person meldet den Todesfall umgehend (bei Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag), spätestens jedoch innert 2 Arbeitstagen, dem Bestattungsamt des letzten Wohnortes der verstorbenen Person. Das Bestattungsamt vereinbart mit den Angehörigen einen Termin um die Bestattung zu besprechen.</p> <p>Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit mitzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause) - Familienbüchlein - Niederlassungsbescheinigung - AHV-Ausweis

Pfarrer/in	<p>Damit der Pfarrer/die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, ist möglichst frühzeitig mit ihm/ihr Verbindung aufzunehmen. Eventuell Lebenslauf zuhanden des Pfarrers/der Pfarrerin erstellen.</p> <p>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p> <p>Der Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung ist vorgängig mit dem Bestattungsamt festzulegen.</p>
Todesanzeigen / Zeitungen	<p>Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter <p>Die übliche Grösse einer Todesanzeige beträgt durchschnittlich ca. 120 x 140 mm (Kosten in der Aargauer Zeitung: ca. Fr. 1'000.--). Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.</p>
Leidmahl	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport).
Blumen	Blumen ev. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.
Militär/Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzdienstpflichtige).
Vermieter	Todesfall an den Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen.

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, einzureichen.
Erbenverzeichnis/ Erbbescheinigung	<p>Im Verkehr mit Behörden oder Banken haben sich die Erben auszuweisen. Dazu dienen das Erbenverzeichnis oder die Erbbescheinigung.</p> <p>Das Erbenverzeichnis weist alle gesetzlichen Erben aus. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein Erbenverzeichnis beim Inventuramt zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern und haben sich entsprechend auszuweisen.</p> <p>Die Erbbescheinigung bestätigt nebst den gesetzlichen Erben das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag). Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, eine Erbbescheinigung beim Gerichtspräsidium Baden (Download unter Online-Dienste Inventurwesen) zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern und haben sich entsprechend auszuweisen.</p> <p>Weitergehende Auskünfte erteilt gerne das Inventuramt (056 437 72 05).</p>
Steuerrechtliche Inventarisierung	Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch Abgabe einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung. Über die Erbschaft darf erst nach Vorliegen des Hinterlassenschaftsinventars verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.
AHV/IV	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten die Angehörigen bei der Gemeindezweigstelle SVA Wettingen.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die Gemeindezweigstelle SVA Wettingen gerne Auskunft (Tel. 056 437 74 17).</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>

Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen - welche Leistungen sind versichert? - welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. <p>Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
Bank und Postcheckamt	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen. - Saldobestätigungen per Todestag verlangen - Daueraufträge sistieren <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen (beim Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, 056 200 13 13, erhältlich, sofern letzter Wohnsitz der verstorbenen Person im Bezirk Baden).</p>
Todesurkunden	<p>Todesurkunden stellt das Zivilstandsamt des Sterbeortes aus. Die Gebühr beträgt Fr. 30.--. Hier einige wichtige Telefonnummern:</p> <p>Zivilstandsamt Wettingen: 056 437 72 10 Zivilstandsamt Aarau: 062 836 05 77 Zivilstandsamt Baden: 056 200 84 30 Zivilstandsamt Brugg: 056 448 90 90 Zivilstandsamt Mellingen: 056 481 88 80 Zivilstandsamt Wohlen: 056 619 12 90</p>

Friedhof Brunnenwiese

Kosten	<p>Über die Kosten gibt ein separates Merkblatt Auskunft und kann beim Bestattungsamt Wettingen bezogen werden.</p>
Grabkreuze/ Grabmale	<p>Ausser beim Gemeinschaftsgrab wird auf den Zeitpunkt der Beisetzung von der Gemeinde ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt.</p> <p>Dieses Holzkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein anderes Grabmal bestehen.</p>
Unterhalt/Pflege	<p>Die Angehörigen verpflichten sich mit der Begründung eines Grabes zu dessen Pflege und den Unterhalt.</p> <p>Schief stehende Grabsteine sind richten zu lassen.</p> <p>Werden Gräber von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten, erstellt das Friedhofpersonal eine bleibende immergrüne Pflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.</p>

Bepflanzung der Einzelgräber	<p>Bei den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern ist ein Platz für eine individuelle Bepflanzung ausgeschieden. Die Fläche für die individuelle Bepflanzung wird jeweils durch das Friedhofpersonal gekennzeichnet. Diese Fläche ist in ihrer Grösse zu respektieren. Anpflanzungen, welche das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen (Bäume und Sträucher sowie Zwergsträucher).</p> <p>Das Gestalten der Gräber mit Kies, Steinen, Glas etc. ist zu unterlassen.</p> <p>Das Einfassen der Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton und Kunststein, Eisen usw. ist nicht gestattet.</p> <p>Die Bepflanzung kann durch die Angehörigen oder mittels Auftrag an einen Gärtner erfolgen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, bei der Gemeinde Wettingen einen Grabfonds-Abonnementsvertrag abzuschliessen. Nähere Auskünfte erteilt das Bestattungsamt.</p>
Erdbestattungs-/Urnengräber	<p>Die Grabesruhe dauert bei den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern mindestens 25 Jahre.</p> <p>Die Grabesruhe wird von der Beisetzung der erstverstorbenen Person an gerechnet. Eine spätere Beisetzung ins gleiche Grab verlängert die Grabesruhe nicht.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;"> <p>Erdbestattungsgräber</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Urnengräber</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"> immergrüne Bodendecker; werden durch das Friedhofpersonal angepflanzt </p>
Familiengräber	<p>Die Grabesruhe bei Familiengräbern dauert maximal 50 Jahre.</p> <p>Es erfolgt keine Anpflanzung der Familiengräber durch die Gemeinde. Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.</p> <p>Die Familiengräber werden nur mit drei Granitschrittplatten versehen.</p>
Gemeinschaftsgrab beim "Engel"	<p>Die Grabesruhe beim Gemeinschaftsgrab dauert mindestens 25 Jahre.</p> <p>Die Urnenbestattung erfolgt in der Rasenfläche.</p> <p>Blumen werden in Steckvasen bei den Inschriftentafeln geduldet. Die Rasenfläche ist generell freizuhalten.</p>
Grabfeld für namenlose Urnenbestattung	<p>Die Grabesruhe beim Grabfeld für namenlose Bestattungen dauert mindestens 25 Jahre. Die Urnenbestattung erfolgt in der Rasenfläche. Es erfolgt keine Inschrift. Das Niederlegen von Blumen ist nicht gestattet.</p>

Das Bestattungs- und Friedhofreglement kann beim Bestattungsamt Wettingen bezogen werden.

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar, so erteilt Ihnen das Bestattungsamt Wettingen gerne weitere Auskünfte.

BESTATTUNGSAMT WETTINGEN